



Meinungsfreiheit



Allgemeinbildung
MEINUNGSFREIHEIT



ARTIKEL 19

MEINUNGSÄUSSERUNGSFREIHEIT

«Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.»

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (AEMR), 1948.

BESCHREIBUNG

Die Lernenden setzen sich mit der Meinungsfreiheit als Beispiel eines Menschenrechts auseinander, dabei erkennen sie die Grenzen der Meinungsfreiheit anhand konkreter Beispiele.

«Diese Aktivität habe ich im Zusammenhang mit den Grundrechten durchgeführt, um die Lernenden für die Thematik zu sensibilisieren und eine Diskussion anzuregen.»

Tvrtko Brzović, Berufsschullehrer für Allgemeinbildung

EINBETTUNG IN DEN RAHMENLEHRPLAN

BERUFSMATURITÄT: Im Grundlagenbereich fördern diese Aktivitäten folgende Kompetenzen: «eigene Ansichten formulieren; anderen zuhören; sich in den Standpunkt des anderen versetzen; respektvoll kommunizieren; resultatorientiert zusammenarbeiten.»

→ SBFI, Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, S.18

BERUFLICHE GRUNDBILDUNG. Ein allgemeines Ziel der beruflichen Grundbildung besteht darin, Kompetenzen im politischen, ethischen und rechtlichen Bereich auszubilden. Die vorgeschlagene Aktivität fördert die ethische Kompetenz im Sinne «einer kritischen Selbstwahrnehmung der eigenen moralischen Intuition und Gefühle». Die Lernenden verbessern ihre politische Kompetenz, indem sie erkennen, dass «die Entscheidungen von den Bürgern einer Gesellschaft nicht mit Passivität akzeptiert werden, sondern dass sie dank der aktiven Teilnahme der Bürger zustande kommen». Auch können sie rechtliche Kompetenz entwickeln, da ihnen bewusst wird, dass «das Recht die Beziehungen der Individuen untereinander (...) regelt».

→ BBT. Berufliche Grundbildung: Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht, S. 11, 12 und 16.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

FÄCHER: Allgemeinbildung, Deutsch, Kommunikation
STUFE: Alter 15 – 20 Jahre, Berufsschule 2. – 4. Lehrjahr, Berufsmatura

DAUER: 45 Minuten

SOZIALFORM: Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit

EINE INITIATIVE VON :

**AMNESTY
INTERNATIONAL**





Kann ich frei sagen, was ich denke?



LERNZIELE:

- ≈ Die Lernenden können wiedergeben, was das Recht der freien Meinungsäusserung (Artikel 19) beinhaltet.
- ≈ Die Lernenden erkennen die Grenzen der Meinungsfreiheit und können weitere Artikel bestimmen, die ebenfalls mit der freien Meinungsäusserung zu tun haben (Artikel 2, Artikel 29).
- ≈ Die Lernenden kennen einige Grundrechte der AEMR und verstehen, dass die Meinungsfreiheit als eines dieser Rechte gilt.

DAUER: 45 Minuten

MATERIAL: Arbeitsblatt «Darf man das in der Öffentlichkeit sagen?», Arbeitsblatt «Definition Meinungsfreiheit», AEMR, begleitendes Arbeitsblatt «Definition Meinungsfreiheit».

3. Die Lernenden definieren auf dem Arbeitsblatt «Definition Meinungsfreiheit», was Meinungsfreiheit für sie persönlich bedeutet. (5 Minuten)
4. Die LP stellt die universellen Menschenrechte vor und geht im Detail auf Artikel 19 «Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit» ein. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Meinungsfreiheit Grenzen gesetzt werden (zum Beispiel durch den Artikel 29 der AEMR). Die Lernenden ergänzen auf dem Arbeitsblatt «Definition Meinungsfreiheit» ihre persönliche Definition mit der Definition der Meinungsfreiheit gemäss der AEMR. (5 Minuten)
5. Die Lernenden überprüfen zu zweit ihre Zuordnungen auf dem Arbeitsblatt «Darf man das in der Öffentlichkeit sagen?». (3 Minuten)
Sie diskutieren zu zweit über ihre Feststellungen und überarbeiten falls nötig die zugeordneten Aussagen. (5 Minuten)
6. Die Lehrperson greift einige der Äusserungen auf, stellt sie in Bezug zum Recht auf freie Meinungsäusserung oder zu anderen Rechten wie dem Verbot der Diskriminierung und regt eine Diskussion an. Beispiele aus der Aktualität oder das begleitende Arbeitsblatt «Die Meinungsäusserungsfreiheit definieren» können dabei unterstützend eingesetzt werden. (15 Minuten)

QUELLEN & ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

ABLAUF

1. Die Lehrperson (LP) leitet kurz in das Thema «Meinungsäusserung» ein und stellt den Auftrag, ohne vorher auf die Meinungsfreiheit einzugehen, vor. (5 Minuten)
2. Die Lernenden diskutieren zu zweit, ob die Aussagen vom Arbeitsblatt «Darf man das in der Öffentlichkeit sagen?» so in der Öffentlichkeit gemacht werden dürfen, ohne dass andere Rechte tangiert werden. (10 Minuten)

- ≈ AMNESTY INTERNATIONAL BELGIEN: Dossier pédagogique. La liberté d'expression. Online abrufbar unter: www.amnestyinternational.be/doc/militer/militer-pres-de-chez-vous/les-groupes-ecoles/l-espace-enseignants/article/dossier-pedagogique-2011
- ≈ AMNESTY INTERNATIONAL SCHWEIZ: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online abrufbar unter: www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/die-allgemeine-erklarung-der-menschenrechte
- ≈ AMNESTY INTERNATIONAL SCHWEIZ: Meinungsäusserungsfreiheit. Online abrufbar unter: www.amnesty.ch/de/themen/weitere/meinungsaeusserungsfreiheit
- ≈ AMNESTY INTERNATIONAL SCHWEIZ: Menschenrechte. Online abrufbar unter: www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/menschenrechte-faq
- ≈ Verein humanrights.ch: Artikel 19 – Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit. Online abrufbar unter: www.humanrights.ch/de/service/menschenrechte-in-kuerze/meinungsaeusserungsfreiheit/?search=1



Darf man das in der Öffentlichkeit sagen?



ZIEL: Sie können einschätzen, ob Personen sich auf Meinungsfreiheit berufen können oder ob ihre Äusserungen in der Öffentlichkeit nicht gemacht werden dürfen.

AUFTRAG 1: In der Tabelle können Sie verschiedene Aussagen lesen, die in der Öffentlichkeit gemacht worden sind. Überlegen Sie sich, ob diese Aussagen Ihrer Meinung nach in dieser Form gemacht werden dürfen und somit auf dem Recht der Meinungsfreiheit beruhen oder ob durch diese Aussagen die Rechte von anderen Personen tangiert werden. Begründen Sie Ihre Einschätzung.

AUSSAGE	JA/NEIN	BEGRÜNDUNG
Den Völkermord an den Juden während des 2. Weltkrieges gab es nicht.		
Jeder, der arbeiten will, findet auch eine Arbeitsstelle.		
Frauen gehören an den Herd.		
Alle Jugos sind Kriminelle.		
Fussballfans sind oft gewaltbereite Hooligans.		
IV-Bezüger geniessen ihr Leben und liegen auf der faulen Haut.		
Schwuchteln können keine guten Eltern sein.		

AUFTRAG 2: Schreiben Sie Ihre Erkenntnisse und Feststellungen auf.



Definition Meinungsfreiheit



Sie setzen sich im Unterricht mit der Meinungsfreiheit auseinander. Die Meinungsfreiheit ist ein wichtiger Teil der Menschenrechte. Ziel dieses Auftrages ist es, dass Sie sich überlegen, was Meinungsfreiheit für Sie persönlich bedeutet und wie Sie diese definieren würden. Als Grundlage dafür finden Sie nachfolgend die Definition der Menschenrechte.

WAS SIND MENSCHENRECHTE?

Menschenrechte sind Rechte, die jedem einzelnen Menschen zustehen, unabhängig von Geschlecht, Volkszugehörigkeit oder Glauben. Es handelt sich um subjektive Rechte, welche die grundlegenden Aspekte der menschlichen Person vor der Willkür des Staates in Friedens- wie in Kriegszeiten schützen. Sie sind universell, unteilbar und unveräusserlich.

AUFTRAG 1: Schreiben Sie nun Ihre Definition von Meinungsfreiheit in ein paar Sätzen auf. Überlegen Sie sich, was Meinungsfreiheit ist, wo sie anfängt und wo ihre Grenzen liegen.

AUFTRAG 2: Im Anschluss können Sie Ihre persönliche Erklärung mit der Definition der Meinungsfreiheit gemäss der AEMR ergänzen und beide Aussagen vergleichen.

MEINE DEFINITION:

DEFINITION IN DER AEMR:



Definition der Meinungsfreiheit



Amnesty International Belgien
Dossier pédagogique : la liberté d'expression, 2011

«In keinem demokratisch regierten Land mit einer einigermaßen freien Presse leidet die Bevölkerung an Hunger ... Ich kenne da keine Ausnahme.»

AMARTYA SEN,
WIRTSCHAFTSNOBELPREISTRÄGER

A. EINE GRUNDFREIHEIT

Was bedeutet das Recht auf freie Meinungsäußerung? In erster Linie handelt es sich um ein Menschenrecht, festgehalten in Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948. Es handelt sich also um ein Grundrecht.

Die grosse Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit erklärt sich damit, dass die anderen Menschenrechte von diesem Recht abhängig sind, denn die Meinungsäußerungsfreiheit stärkt die Ausübung dieser Rechte. Gemäss einem Bericht der UNESCO über «Medien, Entwicklung und Beseitigung der Armut» aus dem Jahr 2006 besteht ein starker positiver Zusammenhang zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit und der Einkommensverbesserung, der Senkung der Kindersterblichkeitsrate sowie den Fortschritten bei der Alphabetisierung von Erwachsenen.

Die Frage ist: Gibt es trotzdem Grenzen? Oder können wir jede Art von Diskussion und Kommunikation im Namen der Meinungsäußerungsfreiheit rechtfertigen? Die Antwort ist nein.

B. DIE GRENZEN

Wo sind die Grenzen zu setzen? Die Schwierigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die dreissig Grundrechte der AEMR nicht hierarchisch sind und es deshalb zu Konflikten zwischen den einzelnen Rechten kommen kann. Einige Rechte sind absolut, wie das Recht auf Leben (Artikel 3) oder das Verbot von Folter (Artikel 5). Andere Rechte können in bestimmten Situationen eingeschränkt werden, dazu gehört auch das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Jedes Land setzt das Recht auf freie Meinungsäußerung anders um oder schränkt es ein, abhängig vom politischen System und vom soziokulturellen Rahmen. Diese Einschränkungen sind natürlich in den Gesetzen des Landes festgehalten. Eine absolute Regel gibt es nicht. Schauen wir uns ein paar Beispiele an:

DIE SICHERHEIT DES STAATES. Griechenland, 1992: M. Hadjianastassiou, ein Ingenieur der Luftwaffe, legte Informationen über die Herstellung von gefährlichen Waffen offen. Griechenland verurteilte ihn dafür zu zweieinhalb Jahren Gefängnis. Zu seiner Verteidigung berief sich der Ingenieur auf das Recht auf freie Meinungsäußerung. Das Problem war allerdings, dass diese Informationen, wären sie in die falschen Hände gelangt, eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit des Landes dargestellt hätten. Die Einschränkung der freien Meinungsäußerung im Fall von M. Hadjianastassiou war hier gerechtfertigt.

DIE BEWAHRUNG MORALISCHER WERTE. Anlässlich einer Ausstellung in der Schweiz im Jahr 1988 wurden die Bilder des Malers M. Muller konfisziert. Auf den Bildern hatte Muller eindeutige und besonders brutale sexuelle Handlungen dargestellt. Die Ausstellung war öffentlich, ohne Altersbegrenzung, der Eintritt frei. Für die Richter bargen die Bilder die Gefahr der moralischen Verletzung nicht vorgewarnter BesucherInnen. Während Muller der Ansicht war, dass sein Recht auf freie Meinungsäußerung missachtet werde, hielten andere die vom Staat ergriffenen Massnahmen für legitim und angemessen.

In jedem Staat gelten andere Moralvorstellungen. Das führt dazu, dass jedes Land selber bestimmen muss, wo die moralischen Grenzen liegen. Allerdings kommt es in einigen Fällen zu Überschneidungen mit anderen Gesetzen. So wurde Irland 1992 für die missbräuchliche Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit verurteilt. Grund war das Tätigkeitsverbot für eine Vereinigung, die nach Ansicht des Staates gegen die Landesmoral verstossen hatte. Die betroffene Vereinigung informierte schwangere Frauen über die Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs im Ausland in einer Zeit, in der Abtreibungen in Irland grundsätzlich verboten waren. Zu sagen ist allerdings, dass die Vereinigung den Schwangerschaftsabbruch nicht propagierte, sondern den Frauen lediglich über die bestehenden Möglichkeiten Auskunft gab.

DIE ÖFFENTLICHE BELEIDIGUNG. Die freie Meinungsäusserung berechtigt nicht zu diffamierenden (abschätzigen) Aussagen, welche die Rechte oder die Würde einer Person betreffen. Daher sind Verleumdung, öffentliche Beleidigung und Diffamierung von der Meinungsäusserungsfreiheit ausgenommen. In Frankreich wurden im Februar 2010 mehrere Schüler dazu verurteilt, einen Kurs über die Werte der Französischen Republik zu besuchen, nachdem sie einen ihrer Lehrer auf Facebook beleidigt hatten.

DISKRIMINIERENDE ÄUSSERUNGEN. Diskriminierende Äusserungen sind verboten, ganz gleich ob sie die Herkunft, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung oder den Glauben betreffen. Aus diesem Grund konnten die Organisatoren des belgischen Festivals Couleur Café 2010 den Auftritt des Raggaie-Sängers Beenie Man verhindern, in dessen Liedern ganz klar homophobe Aussagen vorkommen.

LEUGNUNG HISTORISCHER TATSACHEN. Ursprünglich bezieht sich die Leugnung historischer Tatsachen auf die Holocaustleugner, welche die Massenvernichtung der Juden durch die Nazis im Zweiten Weltkrieg bestreiten. Weiter gefasst wird der Begriff aber auch regelmässig gebraucht, wenn geschichtliche Tatsachen geleugnet, bestritten oder verharmlost werden, insbesondere wenn sie Vorfälle betreffen, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen sind. In vierzehn europäischen Ländern ist die Holocaustleugnung Gegenstand eines Gesetzesartikels. Ein Verstoß gegen dieses Gesetz wird mit Gefängnis bestraft. Aus diesem Grund wurde zum Beispiel der französische Literaturwissenschaftler und Holocaustleugner Robert Faurisson vom französischen Staat wiederholt verurteilt. Im Jahr 1978 verteilte er Handzettel mit dem Titel «Pour une véridique

histoire de la Deuxième Guerre Mondiale» (Über die wahre Geschichte des Zweiten Weltkrieges), auf denen er behauptete, dass die Gaskammern lediglich eine Erfindung der zionistischen Propaganda gewesen seien.

ANSTIFTUNG ZU RASSENHASS. Die Anstiftung zu Rassenhass definiert sich durch Hassreden, die zu Gewalttaten verleiten sollen. Solche Hassreden werden von den Staaten eingeschränkt, weil sie äusserst schlimme Konsequenzen nach sich ziehen können. Ganz extrem ist die Nutzung von Massenmedien, um einen Genozid (Völkermord) oder ethnisch oder rassistisch motivierte Angriffe zu fördern. Die tragische Rolle, die der ruandische Hörfunk- und Fernsehsender Radio-Télévision Libre des Mille Collines (RTL) im Völkermord in Ruanda gespielt hat, verdeutlicht, warum Hassreden eingedämmt werden müssen. Im Jahr 1994 verbreitete RTL Hassreden gegen Tutsis, gemässigte Hutus, Belgier (ehemalige Kolonialmacht) und die Unterstümmungsmision der Vereinten Nationen für Ruanda. Der Sender beteiligte sich aktiv am Aufbau einer Tutsi-feindlichen Stimmung und bereitete damit das Terrain für den Völkermord mit vor. Nach der feindlichen Stimmungsmache rief der Sender seine ZuhörerInnen direkt zum Massaker an den Tutsis auf: «Das Volk muss Macheten, Lanzen, Pfeile, Hacken, Schaufeln, Harken, Nägel, Stöcke, Bügeleisen, Stacheldraht und Steine mitbringen, um, liebe Hörerinnen und Hörer, im Namen der Liebe und der Ordnung, die ruandischen Tutsis zu töten.» Obwohl es unmöglich ist, die genaue Zahl der Toten zu beziffern (ungefähr eine Million), wurde anerkannt, dass der Sender Einfluss auf den Völkermord hatte. Ein Strafgericht verurteilte mehrere RTL-Mitarbeitende.

SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN. Minderjährige müssen vor pornografischen, schockierenden oder gewalttätigen Inhalten geschützt werden können. Im Zeitalter des Internets ist dieser Schutz noch wichtiger geworden.

VERBREITUNG VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN. Dem ugandischen Boulevardblatt Rolling Stone wurde 2010 untersagt, persönliche Angaben zu publizieren, die auf die sexuelle Orientierung einer Person schliessen lassen. Homosexualität wird in Uganda als Straftat verfolgt. Die Regierung plante Ende 2009, für homosexuelle Handlungen die Todesstrafe einzuführen. Im Oktober 2009 hatte Rolling Stone eine Liste mit den Namen mutmasslicher Homosexueller publiziert, die in der Folge Zielscheibe von Belästigungen und Angriffen wurden. Daraufhin setzten sich internationale Menschenrechtsorganisationen dafür ein, dass das Magazin keine vertraulichen Informationen mehr abdrucken darf.

C. SCHLUSSFOLGERUNG

«Endlich, ich kann frei sterben. Ich fühle mich, als stünde meine Seele in Flammen – sich erhebend und frei.»

AUS «WILDE TAUBE», EINE NOVELLE VON NURMEMET YASIN, FÜR DIE ER MIT ZEHN JAHREN GEFÄNGNIS BESTRAFT WURDE. VOLKSREPUBLIK CHINA

Die freie Meinungsäußerung ist ein Grundrecht demokratischer Gesellschaften, sie kann aber nicht schrankenlos ausgeübt werden. Eingeschränkt wird dieses Recht durch die geltenden moralischen und religiösen Werte sowie die politische Ausrichtung der Staaten. Totalitäre Regimes erlauben keine abweichenden Meinungen, alle BürgerInnen können deshalb zensuriert und zum Schweigen gebracht werden. Besonders betroffen sind Intellektuelle, WissenschaftlerInnen, KünstlerInnen, SchriftstellerInnen und JournalistInnen. Einzelne haben für ihre freie Meinungsäußerung mit dem Leben bezahlt. Andere mussten ins Exil gehen und untertauchen. Der russische Schriftsteller und Dissident Alexander Solschenizyn wurde unter Stalin zu acht Jahren Zwangsarbeit in einem sibirischen Lager verurteilt.